

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

49. Jahrgang

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Nummer 31

Inhalt		Seite
I.	Satzung vom 16.12.2020 zur 7. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Marl (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2013	318
II.	Satzung vom 16.12.2020 zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl (Abwassergebührensatzung) vom 16.12.2013	319
III.	Satzung vom 16.12.2020 zur 7. Änderung der Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 16.12.2013	321
IV.	Satzung der Stadt Marl über den Betrieb des Wertstoffhofes (Betriebsordnung und Benutzungsgebühren) vom 16.12.2020	324
V.	Bekanntmachung der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Marl gem. § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) über die Gültigkeit der Kommunalwahlen, der Stichwahl des Bürgermeisters, der Integrationsratswahl und der Seniorenbeiratswahl der Stadt Marl	334
VI.	Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2021; Bekanntgabe der Möglichkeit zur Einsichtnahme und zur Erhebung von Einwendungen	335

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler
Platz, Zentralgebäude (an der Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie
im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus,
Sperberweg 3-5 erhältlich und über die
Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.**Satzung vom 16.12.2020 zur 7. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Marl (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2013**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) sowie des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung der Stadt Marl vom 16.12.2013 - in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen - hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Marl in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Marl (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2013 beschlossen:

§ 1

§ 3 (5) erhält folgende Änderung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich bei einer einmaligen Reinigung von Straßen, die

- | | |
|--|--------|
| - überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Klasse 1) | 3,94 € |
| - dem innerörtlichen Verkehr dienen (Klasse 2) | 3,20 € |
| - dem überörtlichen Verkehr dienen (Klasse 3) | 2,35 € |

und von

- | | |
|---|--------|
| - Fußgängerzonen, in denen das öffentliche Interesse überwiegt (Klasse 4) | 2,35 € |
| - fußläufigen Geschäftsstraßen (Klasse 5) | 3,94 € |

Bei mehrmaliger wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 16.12.2020 zur 7. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Marl (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:**§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, den 16.12.2020

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister

II.**Satzung vom 16.12.2020 zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl (Abwassergebührensatzung) vom 16.12.2013**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) sowie der §§ 53 c , 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) - in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen - hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Marl in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl (Abwassergebührensatzung) vom 16.12.2013 beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser

- | | |
|--|--------|
| a. für Benutzer, die der Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar zu Verbandslasten heranzieht | 1,35 € |
| b. für die übrigen Benutzer | 2,36 € |

§ 2

§ 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich:

- | | |
|--|--------|
| a. für Benutzer, die der Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar zu Verbandslasten heranzieht | 1,01 € |
| b. für die übrigen Benutzer | 1,16 € |

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 16.12.2020 zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl (Abwassergebührensatzung) vom 16.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, den 16.12.2020

gez.

Werner Arndt

Bürgermeister

III.**Satzung vom 16.12.2020 zur 7. Änderung der Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 16.12.2013**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) sowie des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250) und der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Marl (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2013 – in den bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen - hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Marl in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung zur 7. Änderung der Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 16.12.2013 beschlossen:

§ 1**§ 3 Abs.1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Der Preis pro Liter Restmüllvolumen beträgt bei 14-tägiger Entsorgung **1,725 €** jährlich.
Die Jahresgebühr beträgt folglich:

a) Restabfallbehälter mit	40 l Rauminhalt	69,00 €
b) Restabfallbehälter mit	80 l Rauminhalt	138,00 €
c) Restabfallbehälter mit	120 l Rauminhalt	207,00 €
d) Restabfallbehälter mit	240 l Rauminhalt	414,00 €
e) Restabfallbehälter mit	1.100 l Rauminhalt	1.897,50 €
f) Restabfallbehälter mit	5.000 l Rauminhalt	8.625,00 €

Bei mehrmaliger Entleerung vervielfacht sich die Jahresgebühr für die 14-tägige Entleerung entsprechend.

§ 2**§ 3 Abs.3 b erhält folgende Fassung:**

Auf begründetem Antrag wird Ein- und Zwei-Personengrundstücken die 14-tägige Abfuhr eines 40 l Restmüllbehälters ermöglicht.

§ 3**§ 3 Abs.4 erhält folgende Fassung:**

- (4) Eigenkompostierern wird auf Antrag ein Gebührenabschlag gewährt, wenn die ordnungs- und sachgemäße Eigenkompostierung auf dem betreffenden Grundstück nachgewiesen und kein Bioabfallbehälter genutzt wird. Unter Berücksichtigung des Gebührenabschlages beträgt die Jahresgebühr bei 14-tägiger Entleerung für

a) Restabfallbehälter mit	40 l Rauminhalt	59,34 €
---------------------------	-----------------	---------

b) Restabfallbehälter mit	80 l Rauminhalt	118,68 €
c) Restabfallbehälter mit	120 l Rauminhalt	178,02 €
d) Restabfallbehälter mit	240 l Rauminhalt	356,04 €
e) Restabfallbehälter mit	1.100 l Rauminhalt	1.631,85 €
f) Restabfallbehälter mit	5.000 l Rauminhalt	7.417,50 €

Bei mehrmaliger Entleerung vervielfacht sich die Jahresgebühr für die 14-tägige Entleerung entsprechend.

Die Beendigung der Eigenkompostierung ist unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Auf Antrag der Grundstückseigentümer werden Restmüll-, Biomüll- und Altpapierbehälter mit 40l, 80 l, 120 l und 240 l Rauminhalt bis zu einer Entfernung von 15 Metern (einfache Strecke) durch die Stadt vom Standplatz des Behälters abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgebracht.

Die Jahresgebühr für den Transport eines Müllbehälters beträgt

bei 14-täglicher Leerung	64,60 €
bei wöchentlicher Leerung	129,20 € und
bei 4-wöchiger Leerung (Altpapierbehälter)	32,30 €

§ 5

§ 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Ein Umtausch, Einzug oder die Aufstellung von Müllgefäßen ist je Abfallart nur einmal jährlich gebührenfrei; für jeden weiteren Behältertatsch wird eine Gebühr erhoben von 20,60 €.

§ 6

§ 3 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

- (8) a) Die Gebühr für eine Entleerung eines befristet aufgestellten Behälters sowie für eine Sonderentleerung eines vorhandenen Behälters beträgt für eine einmalige Abfuhr
- | | | |
|-----------------------------|---------|----------|
| 1. eines Müllgroßbehälters, | 40 l | 2,65 € |
| 2. eines Müllgroßbehälters | 80 l | 5,31 € |
| 3. eines Müllgroßbehälters | 120 l | 7,96 € |
| 4. eines Müllgroßbehälters | 240 l | 15,92 € |
| 5. eines Müllgroßbehälters | 1.100 l | 72,98 € |
| 6. eines Müllgroßbehälters | 5.000 l | 331,73 € |

- b) Für die Anlieferung und Abholung der befristet aufgestellten Behälter werden zusätzliche Gebühren nach Größe und Anzahl erhoben. Die Gebühren betragen für die Anlieferung und Abholung von

- bis zu vier Behältern mit 40 l, 80 l, 120 l und 240 l Rauminhalt	31,64 €
- bis zu vier Behältern mit 1.100 l Rauminhalt	46,56 €

und für jeden weiteren Behälter in obiger Größe ein Viertel der jeweils vorgenannten Gebühren.

Für die Anlieferung und Abholung von Müllgroßbehältern mit 5.000 l Fassungsvermögen beträgt die Gebühr je Behälter	69,84 €
--	---------

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 16.12.2020 zur 7. Änderung der Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 16.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, den 16.12.2020

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

IV.**Satzung der Stadt Marl über den Betrieb des Wertstoffhofes (Betriebsordnung und Benutzungsgebühren) vom 16.12.2020**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029), sowie § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442) und der Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Marl vom 14. Dezember 2017, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2019, hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung der Stadt Marl über den Betrieb des Wertstoffhofes (Betriebsordnung und Benutzungsgebühren) beschlossen:

Inhaltsangabe

Vorbemerkungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Benutzerkreis/Betretungsrecht
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Annahme von Abfällen
- § 5 Ausgeschlossene Abfälle
- § 6 Benutzungsgebühren
- § 7 Höhe der Gebühr
- § 8 Gebührentarif
- § 9 Gebührengläubiger und Gebührenschildner
- § 10 Entstehung der Gebührenschild und Fälligkeit
- § 11 Ermittlung und Festlegung der Gebührenhöhe
- § 12 Anlieferung auf dem Wertstoffhof
- § 13 Verhalten auf dem Wertstoffhof
- § 14 Haftung
- § 15 Verstöße gegen die Satzung
- § 16 Inkrafttreten

Vorbemerkungen

Die Stadt Marl ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (§ 5 Abs. Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen-LAbfG NW) zuständig für das Einsammeln und das Transportieren der im Stadtgebiet anfallenden und ihr zu überlassenden bzw. überlassenen Abfälle (§§ 20 Absatz 1 und 17 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)).

Die Stadt Marl bedient sich zur getrennten Erfassung von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung folgender Abfallwirtschaftseinrichtung:

Wertstoffhof des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl
Zeichenstraße 20
45772 Marl

Die Stadt Marl betreibt diese Anlage nach Maßgabe der Gesetze und im Rahmen der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Marl in der jeweils gültigen Fassung als öffentliche Einrichtung.

Der Betrieb des Wertstoffhofes (inkl. der Schadstoffsammlung) erfolgt durch den Zentralen Betriebshof der Stadt Marl (ZBH) bzw. in dessen Auftrag.

Die Aufgaben des Wertstoffhofes umfassen die Annahme und Lagerung von Abfällen zur Beseitigung und zur Verwertung sowie deren Transport zu den – soweit vorgegebenen - vom Kreis Recklinghausen hierfür vorgehaltenen Verwertungs- und Entsorgungsanlagen.

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung (nachfolgend auch Betriebsordnung genannt) gilt für die Benutzung des Wertstoffhofes an der Zechenstraße 20, 45772 Marl und ist auf dem gesamten Gelände zu beachten.
- (2) Die Betriebsordnung kann auf Wunsch an der Einrichtung (alternativ auch bei der Einsatzleitung oder Betriebsbeauftragten für Abfall) eingesehen werden. Mit Zutritt zum Wertstoffhof erkennt der Nutzer diese Betriebsordnung als verbindlich an.

§ 2 Benutzerkreis / Betretungsrecht

- (1) Zum Betreten und Befahren des Wertstoffhofes sind im Einzelnen berechtigt:
 - Marler Bürgerinnen und Bürger (Privatanlieferer)
 - Marler (Klein) Gewerbebetriebe
 - Bevollmächtigte, die für andere berechnigte Personen anliefern
 - Personen, die im Auftrag des ZBH Arbeiten ausführen
- (2) Zum Befahren zugelassen sind für Anlieferer ausschließlich Fahrzeuge und Gespanne (Pkw und Anhänger) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge, die für die Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe erforderlich sind.
- (3) Unbefugten ist das Betreten und Befahren des Wertstoffhofes/ Betriebsgrundstückes verboten.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Benutzung des Wertstoffhofes ist nur während der nachfolgend genannten Öffnungszeiten erlaubt.
- (2) Der Wertstoffhof ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag von	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Dienstag von	8.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch von	8.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag von	8.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von	8.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Samstag von	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Fällt ein Öffnungstag auf einen Feiertag, so entfällt dieser Öffnungstag.

- (3) Die Öffnungszeiten werden von der Betriebsleitung des ZBH festgelegt und bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung und Aushang am Wertstoffhof und Betriebshof.

§4 Annahme von Abfällen

- (1) Die Anlieferer haben alle gesetzlichen abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und dessen untergesetzliche Regelungen, des Landesabfallgesetzes Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) und die zu diesen Gesetzen ergangenen Rechtsverordnungen sowie die Vorgaben der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Recklinghausen und der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Marl in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten und einzuhalten.
- (2) Am Wertstoffhof werden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus Marler Privathaushalten nur in haushaltsüblichen Mengen entgegengenommen. Als haushaltsübliche Menge gelten in der Regel einmalige tägliche Kleinanlieferungen aus Privathaushalten und aus dem Kleingewerbe mit nicht mehr als 2 m³ Rauminhalt (Orientierungswert Kofferraumladung eines PKW mit umgeklappter Rückbank). Der Entladevorgang ist dabei so zu planen, dass er innerhalb der Öffnungszeiten abgewickelt ist.
- (3) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen in Marl können in haushaltsüblichen Mengen dann angenommen werden, soweit der Abfallbesitzer über das Grundstück an die öffentliche städtische Abfallentsorgung der Stadt Marl angeschlossen ist.
- (4) Zugelassene Abfälle
Auf dem Wertstoffhof werden folgende Abfälle, wenn sie in ihrer Art und Menge Abfällen aus privaten Haushaltungen entsprechen, angenommen, soweit im Folgenden keine weiteren Regelungen getroffen sind:

Gebührenfrei

Abfallart	AVV-Schlüssel	Erläuterungen
Altglas	20 01 02	Verpackungen des Dualen Systems
Altmetall	20 01 40	Eisenschrott und rein metallische Gegenstände
Altpapier	20 01 01	Papier, Pappe, Kartonagen
(Haushalts)Batterien/Trockenbatterien	16 06 01*, 16 06 02*, 16 06 04, 20 01 33*	keine Autobatterien (nur zur Schadstoffsammlung)
CD / DVD`s	20 01 39	(ohne Hülle)
<u>Elektrogeräte (in Sammelgruppen =SG)</u>		gemäß Elektrogesetz (ElektroG) - inhaltsleer
SG 1: Wärmeüberträger	20 01 23*	Kühlgeräte (z.B. Kühl- und Gefrierschränke, Klimaanlage, auch Ölradiatoren)
SG 2: Bildschirme, Monitore	20 01 35*	Fernseher, PC-Monitore
SG 3: Lampen	20 01 21*	Gasentladungslampen (Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren)
SG 4: Elektrogroßgeräte	20 01 35*, 16 02 12*	(z. B. Waschmaschine, E-Herd, Trockner, Nachtspeichergeräte)
SG 5a: Haushaltskleingeräte	16 02 14	Kleingeräte mit Kabel (z. B. Toaster, Fön, Rasenmäher, Kaffeemaschine)
SG 5b: PC und Notebooks	16 02 13*	Unterhaltungselektronik (z.B. PC, Laptops, Tablets)

SG 5a: Geräte mit Lithiumhaltigen Batterien oder Akkus	16 02 13*	Kleingeräte mit nichtherausnehmbarem Akku (z. B. Zahnbürste, Akkuschauber, Rasierapparat)
SG 6: Photovoltaik	20 01 36	Module
Kork	ohne	Sektkorken, Weinkorken
Laub	20 02 01	sortenrein – zeitlich befristete Annahme begrenzt auf die Zeiten der städtischen Bioabfuhr Laub (nur saisonal)
Leichtverpackungen (LVP)	15 01 06	Wertstoffe aus der Wertstoffsammlung inkl. stoffgleicher Nichtverpackungen (sNVP)
Schadstoffhaltige Abfälle	20 01 13, 20 01 19, 20 01 27 et. al.	Schadstoffhaltige Abfälle (Problemabfälle) aus Haushalten wie Lacke, Farben, Reinigungsmittel, Säuren, Verdünnungsmittel (gemäß satzungsmäßigem Annahmekatalog
Sperrmüll	20 03 07	Sperrmüllgegenstände aus dem Haushalt wie Tisch, Bett, Schrank, u.a.
Textilien	20 01 10; 20 01 11	Altkleider, Textilien und Schuhe (nur in Säcken verpackt)

Ergänzungen:

zu Elektrogeräte

Elektrogeräte können auch von gewerblichen Anlieferern abgegeben werden. Anlieferungen mit mehr als 20 Stück der Elektroschrott-Sammelgruppen 1, 4 und 6 (§ 13 Abs. 5 ElektroG) müssen vor Anlieferung mit dem ZBH abgestimmt werden. Diese Geräte müssen leer und vorsortiert sein und in die hierfür vorgesehenen Sammelvorrichtungen bzw. Systembehälter auf dem Wertstoffhof überführt werden. Die Annahme von Nachtspeicherheizungen erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung, Prüfung und Zustimmung des ZBH. Batterien und Akkumulatoren sind – soweit dies möglich ist- durch den Anlieferer aus dem elektrischen Gerät zu entnehmen. Fest verbaute Lithium-Ionen-Akkus verbleiben im Gerät.

zu Laub

zeitlich befristete Annahme begrenzt auf die Zeiten der städtischen Bioabfuhr Laub (nur saisonal)

Schadstoffhaltige Abfälle

Schadstoffhaltige Abfälle inklusive Autobatterien aus Haushalten (gemäß Anlage 2 zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Marl in der jeweils gültigen Fassung) dürfen nur zu den festgesetzten Annahmezeiten an der Sammelstelle auf dem Wertstoffhof gemäß TRGS 520 abgegeben werden. Die Abfälle müssen direkt dem dortigen Betriebspersonal unter Angabe der Schadstoffart übergeben werden. Die verschiedenen Problemabfälle dürfen auf keinen Fall miteinander vermischt sein und sollen nach Möglichkeit in der Originalverpackung aufbewahrt und angeliefert werden, um Gefahrenpotentiale eindeutig feststellen zu können. Soweit die Kapazitäten der Sammelstelle erschöpft sind, ist keine weitere Annahme möglich und die Sammlung muss beendet werden.

zu Sperrmüll

Annahme von Sperrmüllgegenständen nur in geringer Anzahl bzw. Menge

Gebührenpflichtig:

Abfallart	AVV-Schlüssel	Erläuterungen
Altreifen	16 01 03	PKW-Reifen; mit und ohne Felge
Bauschutt	17 01 07	mineralisch (z. B. Fliesen, Ziegel, Beton, Mörtel); Annahme nur in Kleinmengen
Biologisch abbaubare Abfälle (Garten- und Parkabfälle)	20 02 01	Grünabfälle (z. B. Rasen, Strauchschnitt, Äste, Zweige mit einem Stammdurchmesser von maximal 15 cm - bis max. 2 m ³)
gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	z. B. Hausmüll sowie Abfälle aus Wohnungsrenovierungen und Entrümpelungen, Tapetenreste, Laminat, Rigipsplatten, Heraklitplatten, sonstige sperrige Einzelteile, die nicht dem Sperrmüll zugehörig sind (z. B. Türen, Fenster, Duschtrennung, Rollladenpanzer, u. a. –bis zu maximal 2 m); Einzelgegenstände wie z. B. Toilettendeckel, Spielzeugteile, kleine Haushaltsgegenstände
Altholz	20 01 38	nur Klassen A I – A III (z. B. Paletten, unbehandelte Holzleisten, Spanplatten)

§ 5 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Annahme, Lagerung und Beförderung sind die Abfälle ausgeschlossen, die auch nach § 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Marl in der jeweils gültigen Fassung vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind.

Dies gilt auszugsweise z. B. für

Infektiöse medizinische Abfälle aus der Human- und Tiermedizin
Munition und Sprengkörper
Radioaktive Abfälle
Tierkörper- und Schlachtabfälle
Autowracks/-teile
Asbesthaltige Abfälle und Dämmmaterial (exklusive asbesthaltiger Nachtspeicherheizgeräte nach ElektroG)
Bahnschwellen und Altholz Klasse A IV
Teerpappe und Schweißbahnen

sowie

Abfälle, die nicht im Gebiet der Stadt Marl entstanden sind.

- (2) Des Weiteren können Abfälle ausgeschlossen und direkt einer anderen Anlage zugewiesen werden, die
- wegen ihrer Größe und/oder Beschaffenheit die Einrichtung der Anlage beschädigen können oder
 - wegen ihrer Größe und/oder Beschaffenheit nicht entleert werden können.

- (3) Im Bedarfsfall informiert die Abfallberatung während der Dienstzeiten über die Entsorgungsmöglichkeiten der abgewiesenen Abfälle.
- (4) Schadstoffhaltige Abfälle werden außerhalb der festgesetzten Annahmezeiten nicht angenommen.

§ 6 Benutzungsgebühren

Der Wertstoffhof ist Teil der gebührenrechnenden Einrichtung der Abfallwirtschaft. Als Gegenleistung für die Benutzung des Wertstoffhofes der Stadt Marl erhebt die Stadt Marl zur Deckung der Entsorgungs- und Verwertungskosten Benutzungsgebühren für Abfälle, die der Zahlungspflicht unterliegen.

§ 7 Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art und Menge der abgegebenen Abfälle. Sofern Abfälle nicht in Säcken angeliefert werden, erfolgt durch das Betriebspersonal eine entsprechende Umrechnung auf Volumenbasis.

§ 8 Gebührentarif

Abfallart	Menge	Abfallschlüssel	Gebühr
Garten-u. Parkabfälle (z.B. Rasen, Strauchschnitt, Äste und Zweige mit einem Stammdurchmesser von max. 15 cm)	bis max. 2 cbm	20 02 01	0,70 € je angefangener Müllsack (bis max. 100 l / 15 kg)
Altholz/Bauholz der Schadstoffklassen AI-AIII (z. B. Paletten, Dachlatten, Spanplatten)	bis max. 2 cbm	20 01 38	0,70 € je angefangener Müllsack (bis max. 100 l / 15 kg)
Altreifen mit/ohne Felge	bis max. 5 Stück	16 01 03	je Reifen 4,00 €
Gemischter Siedlungsabfall (Restmüll) und Abfälle aus Wohnungsrenovierungen und Entrümpelungen, wie z. B. Tapetenreste, Laminat, Rigipsplatten, Zementsäcke, Fußleisten	bis max. 2cbm	20 03 01	3,00€ je angefangener Müllsack (bis max. 100l / 15 kg) Laminat pro 3 m ²
Sperrige Gegenstände, die kein Sperrmüll sind (z.B. Tür, Zarge, Fenster, Waschbecken, Toilettentopf, Duschabtrennung u.a.)	Fenster bis max. 90x90 cm Rollladenpanzer bis max. 1,50 m Länge	20 03 01	3,50 € je sperriger Gegenstand
Bauschutt (mineralisch) (z. B. Mauerbruch, Steine, Mörtel, Beton, Fliesen, Keramik, Porzellan, Ton)	bis max. 0,25 cbm	17 01 07	0,70 € je angefangener 10 l-Eimer
Einzelteile (z. B. Toilettendeckel, Spielzeugteile, kleine Haushaltsgegenstände, u.a.)		20 03 01	0,50 € je Einzelteil

§ 9 Gebührengläubiger und Gebührensschuldner

- (1) Gebührengläubiger ist die Stadt Marl.

- (2) Gebührenschuldner ist die/derjenige, die/der den Wertstoffhof der Stadt Marl zur Entsorgung der in dieser Satzung aufgeführten gebührenpflichtigen Abfälle in Anspruch nimmt (Anlieferer).

§ 10 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht bei der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen des Wertstoffhofes und ist sofort fällig und zu begleichen. Eine Inanspruchnahme liegt vor, wenn Abfälle an die Stadt Marl auf dem Gelände des Wertstoffhofes übergeben werden.

§ 11 Ermittlung und Festlegung der Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe nach dem Gebührentarif zu dieser Satzung wird für die jeweilige Anlieferung im Eingangsbereich des Wertstoffhofes (Eingangskontrolle) von den Mitarbeitern des Wertstoffhofes mittels Inaugenscheinnahme des Anliefererfahrzeuges bzw. der Anlieferungsmenge ermittelt und festgelegt.

Sofern der Anlieferer des Abfalls mit diesen Festlegungen nicht einverstanden ist, hat er dies dem Anlagenpersonal ausdrücklich und rechtzeitig vor der Entleerung des Fahrzeuges bzw. Übergabe der Abfälle mitzuteilen.

Bei gemeinsamer Anlieferung von unterschiedlichen (getrennten) Abfällen, die nach dem Gebührentarif verschiedenen Tarifstellen zugeordnet sind, bemisst sich die zu entrichtende Gebühr nach der jeweiligen Tarifstelle. Werden Abfälle unsortiert bzw. gemischt angeliefert, sind diese als gemischter Siedlungsabfall zu werten und mit diesem Tarif zu belegen.

§12 Anlieferung auf dem Recyclinghof

(1) Eingangskontrolle

- a. Das Betreten und Befahren des Wertstoffhofes ist erst nach einer Anlieferungskontrolle gestattet.
- b. Zur Vermeidung von Fremdanlieferungen durch Unbefugte ist das Personal des Wertstoffhofes verpflichtet bzw. autorisiert, Kontrollen durchzuführen und die Anlieferungsberechtigung durch Vorlage des Personalausweises oder sonstiger geeigneter Ausweispapiere zu überprüfen. Personaldokumente sind daher bei Nutzung des Wertstoffhofes immer bereitzuhalten. Da ausschließlich Abfälle aus dem Gebiet der Stadt Marl angenommen werden, ist auf Anfrage der Mitarbeiter auch die Herkunft von angelieferten Materialien anzugeben. Das Betriebspersonal ist berechtigt, unbefugte Anlieferer zurück zu weisen.
- c. Die Mitarbeiter des Wertstoffhofes sind weiter verpflichtet, die angelieferten Abfälle auf ihre Zulassung zu kontrollieren. Vor Annahme prüft das Aufsichtspersonal daher Art und Menge der Abfälle und ob die angelieferten Abfälle angenommen werden können. Bei den angelieferten Materialien wird vom Betriebspersonal eine Sichtkontrolle durchgeführt. Die Nutzer sind verpflichtet, die Abfälle vollständig und richtig zu deklarieren. Anlieferfahrzeuge oder verschlossene Behältnisse sind auf Verlangen des Personals zur Kontrolle und Ermittlung zu öffnen.
- d. Die Abfälle sind von den Anliefernden bereits nach Abfallarten sortiert bzw. getrennt anzuliefern. Es ist nicht gestattet, gemischt angelieferte Abfälle auf dem Betriebsgelände zu sortieren bzw. zu trennen.

(2) Zuweisung und Übernahme der Abfälle

- a. Nach erfolgreicher Eingangskontrolle weisen die Mitarbeiter des Wertstoffhofes die Anlieferer ein und geben vor, in welchen Behälter die anzunehmenden Abfälle einzugeben bzw. an welcher Stelle die Abfälle abzuladen und abzustellen sind. Der Anlieferer transportiert seine Abfälle selbständig an die dafür vorgesehene Stelle auf dem Wertstoffhof.
- b. Anschließend sind die Abfälle von den Anlieferern eigenständig und sortenrein in die hierfür bestimmten Container zu füllen bzw. an den für die Abfallart vorgesehenen Stellen abzuladen. Hierzu sind auch die angebrachten Hinweisschilder und Informationen zu beachten. Die Mitarbeiter des Wertstoffhofes sind nicht verpflichtet, bei der Entladung zu helfen.

(3) Eigentumsübergang

- a. Mit Abschluss der Übernahme (ordnungsgemäßer Einwurf in die dafür vorgesehenen Behältnisse bzw. Abgabe/Abladung an den dafür vorgesehenen Abladestellen auf dem Wertstoffhof) gehen die angelieferten Abfälle nach dem Entladevorgang in das Eigentum der Stadt Marl über.
- b. Vom Eigentumsübergang sind die Abfälle nach §§ 5 Absatz 1 - § 5 Absatz 3 dieser Satzung ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn diese die Eingangskontrolle zunächst unbeanstandet passiert haben.
- c. Der ZBH ist nicht verpflichtet, in den Abfällen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

(4) Zurückweisung von Abfällen

- a. Abfälle, die nicht zur Annahme zugelassen sind, werden vom Betriebspersonal zurückgewiesen.
- b. Bei Anlieferung von zu großen Mengen werden diese ebenfalls abgewiesen. Eine Teilabladung ist nicht gestattet.
- c. Das Betriebspersonal ist berechtigt, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auch zugelassene Abfälle zurückzuweisen, wenn dies zur Verhinderung von Betriebsstörungen erforderlich ist.
- d. Stellt sich bei oder nach Entladung der Abfälle heraus, dass die Anlieferung entladener Stoffe nicht zugelassen ist oder nicht mit den angegebenen übereinstimmen – auch wenn diese die Eingangskontrolle zunächst passiert haben - sind diese vom Anlieferer wieder aufzuladen und abzutransportieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Im Bedarfsfall sind weitere Maßnahmen zu ergreifen bzw. erforderlich.
- e. Wird festgestellt, dass die abgeladenen Abfälle nicht mit den angezeigten übereinstimmen, wird der Anlieferer verwahrt; bei schwerwiegenden Verstößen und im Wiederholungsfall kann in Ausübung des Hausrechts ein vorübergehendes Benutzungs- oder Betretungsverbot erfolgen bzw. ausgesprochen werden (siehe hierzu auch § 15).
- f. Die angelieferten Abfälle müssen frei von Verunreinigungen und Wasser, umwelt- und gesundheitsschädlichen Beimengungen sein. Sollten sich Verunreinigungen erst im bereits

abgeladenen Material herausstellen, ist die Lieferung vom Anlieferer wieder zu verladen und anschließend ordnungsmäßig zu entsorgen.

- g. Die Kosten, die durch die erforderlichen Maßnahmen nach § 12 Absatz 4 Buchstabe a bis f entstehen, trägt der betreffende Anlieferer. Dazu gehören auch Kosten für eventuelle Zusatzbehandlungen und Sicherheitsmaßnahmen.

§ 13 Verhalten auf dem Wertstoffhof

- (1) Das auf dem Wertstoffhof eingesetzte Personal ist für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Betriebsablauf verantwortlich. Die Mitarbeiter des Wertstoffhofes sind gegenüber den Anlieferern weisungsbefugt. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist daher Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung kann den Verweis vom Grundstück zur Folge haben.
- (2) Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Es ist mit Schrittgeschwindigkeit und besonderer Vorsicht auf den vorgegebenen Wegen zu fahren. Angebrachte Hinweisschilder sind zu beachten. Auf den Zufahrtswegen zu den Entladestellen besteht grundsätzlich Halteverbot. Der Verkehrsfluss darf nicht behindert werden.
- (3) Die Zu- und Abfahrten, die Verkehrs- Flucht- und Rettungswege, Aufgänge und abgesperrten Flächen sind freizuhalten.
- (4) Die Ladungen der anliefernden Fahrzeuge sind so zu sichern (z. B. Planen, Netze), dass ein Verwehen oder Herabstürzen nicht erfolgen kann.
- (5) Jede Verunreinigung des Betriebsgeländes ist zu vermeiden. Verschmutzungen, die der Nutzer bei der Entladung verursacht, sind von diesem unmittelbar zu beseitigen. Das Personal des Wertstoffhofes ist über entstandene Verschmutzungen, die nicht sofort beseitigt werden können, zu informieren. Eventuelle durch den hiermit verbundenen erhöhten Reinigungsaufwand entstehende Kosten sind vom Verursacher zu tragen.
- (6) Aus Sicherheitsgründen dürfen die Container während eines Containerwechsels nicht benutzt werden. Bei notwendigen Betriebsarbeiten wird das Entsorgungsgeschäft im Bedarfsfall von den Mitarbeitern des Wertstoffhofes unterbrochen.
- (7) Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände ist nur zum Zweck der Abfallanlieferung gestattet. Der Abladevorgang ist zügig und ohne Unterbrechungen abzuwickeln. Nach Beendigung des Entladevorganges ist die Abladestelle freizugeben und das Betriebsgelände unverzüglich zu verlassen. Bei einer hohen Zahl von Anlieferungen oder hohem Verkehrsaufkommen ist das Personal berechtigt, notwendige Anweisungen auszusprechen und/oder nur eine beschränkte Fahrzeuganzahl auf dem Wertstoffhof zuzulassen.
- (8) Das Durchsuchen, Aussortieren, Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen – auch aus den Sammelbehältnissen – auf dem Wertstoffhof ist untersagt. Jeder Verstoß gegen diese Vorgaben kann strafrechtlich verfolgt werden.
- (9) Es ist untersagt, Gegenstände und Abfälle aller Art außerhalb der Anlage abzulagern, über die Einfriedung zu werfen oder über die Einfriedung zu klettern.

- (10) Jeder Umgang mit offenem Feuer ist untersagt. Auf dem Wertstoffhof herrscht Rauchverbot.
- (11) Ruhestörender Lärm ist zu unterlassen.
- (12) Sofern Unstimmigkeiten auf dem Wertstoffhof auftreten, sind die Abfallberatung und die Einsatzleitung Ansprechpartner für die Anliefernden bzw. Beschwerdeführer.

§ 14 Haftung

- (1) Die Benutzung des Wertstoffhofes erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Eltern haften im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für ihre Kinder.
- (2) Für Reifen- und andere Fahrzeugschäden übernimmt der Zentrale Betriebshof der Stadt Marl keine Haftung.
- (3) Für Schäden, die der Anlieferer und die Fahrzeuge der Anlieferer verursachen, sowie für Schäden, die durch die Anlieferung von Abfällen entgegen dieser Satzung entstehen, haftet der Anlieferer und /oder seine Helfer uneingeschränkt.
- (4) Die Haftung des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl für Schäden, die durch ihre Bediensteten verursacht werden, ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 15 Verstöße gegen die Satzung

Verstöße gegen diese Satzung können durch den ZBH im Rahmen seines Hausrechts direkt zum vorübergehendem oder dauerhaften Verbot der Benutzung des Wertstoffhofes und der Verweisung des Anlieferers vom Betriebsgelände durch das Personal des Wertstoffhofes führen. Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen, sind vom Verursacher zutragen. Verstöße gegen die Satzung, die u. a. Ordnungswidrigkeiten im Sinne § 69 KrWG sind, werden auch als solche geahndet. Weitere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Die Betriebsordnung vom 01.06.2010 sowie die Entgeltordnung vom 09.06.2016 treten ab 01.01.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Marl über den Betrieb des Wertstoffhofes (Betriebsordnung und Benutzungsgebühren) vom 16.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- n) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- o) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- p) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, den 16.12.2020

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

V.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Marl gem. § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) über die Gültigkeit der Kommunalwahlen, der Stichwahl des Bürgermeisters, der Integrationsratswahl und der Seniorenbeiratswahl der Stadt Marl

Gemäß § 65 Satz 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NW. 1993 S.592, ber. 967) in der zurzeit geltenden Fassung mache ich bekannt:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Marl hat gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 15.12.2020 Folgendes beschlossen:

Die Wahl des Rates der Stadt Marl am 13. September 2020 wird gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) für gültig erklärt.

Die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Marl am 13. September 2020 wird gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig erklärt.

Die Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Marl am 27. September 2020 wird gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt.

Die Wahl des Integrationsrates der Stadt Marl am 13. September 2020 wird gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt.

Die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Marl am 07. Oktober 2020 wird gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt.

Gemäß § 41 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) vom 30. Juni 1998 (GV.NW.1998 S. 454, ber. S. 509) in der zurzeit geltenden Fassung kann gegen die Beschlüsse nach § 40 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Marl, 15. Dezember 2020

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

VI.

**Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2021;
Bekanntgabe der Möglichkeit zur Einsichtnahme und zur Erhebung von Einwendungen**

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Marl mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

	dem Gesamtbetrag der <u>Erträge</u> auf	316.228.599
EUR	dem Gesamtbetrag der <u>Aufwendungen</u> auf	315.750.425 EUR
	 Jahresergebnis	 + 478.174 EUR

im **Finanzplan** mit

	dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u>	
	aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	263.111.563 EUR
	dem Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u>	
	aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	284.836.024 EUR
	dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u>	
	aus der Investitionstätigkeit auf	28.801.539 EUR
	dem Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u>	
	aus der Investitionstätigkeit auf	65.049.528 EUR

dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u>	
aus der Finanzierungstätigkeit auf	97.147.989 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u>	
aus der Finanzierungstätigkeit auf	53.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 34.647.989 EUR festgesetzt.

Davon entfallen auf rentierliche Investitionen	240.000 EUR
und auf unrentierliche Investitionen	34.407.989 EUR

Für Umschuldungen im laufenden Haushaltsjahr wird ein Betrag von 9.500.000 EUR festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 63.662 TEUR veranschlagt.

§ 4 Rücklagen

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2021 durch die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Marl vom 19.11.1993, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 13.12.2012, wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (<u>Grundsteuer A</u>) auf	285 v.H.
1.2	für die Grundstücke (<u>Grundsteuer B</u>) auf	790 v.H.
2.	<u>Gewerbsteuer</u> auf	530 v.H.

§ 7 Haushaltssanierungsplan

Nach der 9. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 – 2021 der Stadt Marl wird der Haushaltsausgleich 2021 ohne Konsolidierungshilfe des Landes NRW im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8 Fälligkeit von Grundsteuern

Abweichend von § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz werden Kleinbeträge wie folgt fällig:

- a) am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt;
- b) am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.

§ 9 Stellenplan

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandelnd (ku) bezeichnet werden, hat das nachstehend aufgeführte Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerke

Ist an einer Planstelle ein kw-Vermerk angebracht, entfällt die Stelle, sobald der derzeitige Stelleninhaber wechselt.

2. ku-Vermerke

Ist an einer Planstelle ein ku-Vermerk angebracht, ändert sich die Bewertung dieser Stelle bei Freiwerden der Stelle auf den angegebenen ku-Wert.

§ 10 Bewirtschaftungsregeln

1. Deckungsfähigkeit

Der produktorientierte Haushalt 2021 wird vom Rat der Stadt Marl auf Produktgruppenebene beschlossen. Die in einer Produktgruppe enthaltenen Aufwandsermächtigungen, konsumtiven

Auszahlungsermächtigungen bzw. investiven Auszahlungsermächtigungen sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig (flexible Mittelbewirtschaftung).

Davon abweichend werden die folgenden Ermächtigungen produktgruppenübergreifend zu jeweils einem oder mehreren Deckungskreisen verbunden und für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

1. Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. /-auszahlungen
2. Aufwendungen/ Auszahlungen für Zinsen
3. Aufwendungen für laufende Abschreibungen

Gemäß § 14 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) sind die Verfügungsmittel des Bürgermeisters von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

Im Übrigen sind zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Deckungsvermerke für die gegenseitige Deckungsfähigkeit auch über die Produktgruppen hinaus bei bestimmten Ermächtigungen angebracht worden (§ 21 Abs. 1 KomHVO NRW).

Gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO NRW können Mehrerträge und Mehreinzahlungen für entsprechende zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden, sofern die Erträge und Einzahlungen zweckgebunden sind (z.B. Zuwendungen) oder ein entsprechender sachlicher Zusammenhang besteht (z.B. Schadenersatzleistungen).

Die einzelnen Verpflichtungsermächtigungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Ermächtigungen für interne Leistungsverrechnungen werden ebenfalls für unecht deckungsfähig im Sinne von § 21 Abs. 2 KomHVO NRW erklärt.

2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für Haushaltsüberschreitungen gelten die Regelungen des § 83 GO, wenn nicht nach

§ 81 GO eine Nachtragssatzung zu erlassen ist.

Danach entscheidet der Kämmerer

- über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

(§ 83 GO) sowie

- über die Bereitstellung von über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen

(§ 85 Abs. 1 GO).

Haushaltsüberschreitungen von mehr als 75.000 EUR sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Haushaltsüberschreitungen bis einschließlich 75.000 EUR sind als unerheblich anzusehen und können ohne vorherige Zustimmung des Rates durch den Kämmerer genehmigt werden.

Alle Fälle zwangsläufiger Mehraufwendungen und -auszahlungen sind ebenfalls von der vorherigen Zustimmungspflicht des Rates ausgenommen und werden unabhängig von der Höhe des Betrages im Rechtssinne als unerheblich angesehen. Dies sind folgende Fälle:

- a) wenn nicht ausgenutzte Ermächtigungen aus dem Vorjahr nicht übertragen worden sind, der Bedarf aber weiter besteht,
- b) wenn die Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen auf Gesetz, verbindlichem Tarifabschluss, vertraglich vereinbarter Kostengleitklausel oder unrichtiger Veranschlagung der Jahresrate zur Erfüllung von vorjährig abgeschlossenen Verträgen beruhen,
- c) wenn die Mehraufwendungen und -auszahlungen in voller Höhe erstattet werden,
- d) bei Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen des Jahresabschlusses.

Darüber hinaus gelten folgende Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich wenn der überplanmäßige Aufwand bzw. die überplanmäßige Auszahlung mehr als 75.000 EUR beträgt aber 20 % des Haushaltsansatzes (bei allein stehenden Ermächtigungsübertragungen 20 % des letzten Haushaltsansatzes) nicht überschreitet:

- e) bei einem Haushaltsansatz bis 2 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 150.000 EUR,
- f) bei einem Haushaltsansatz über 2 Mio. EUR bis 4 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 200.000 EUR,
- g) bei einem Haushaltsansatz über 4 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 250.000 EUR.

Die durch den Kämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen ohne vorherige Zustimmungspflicht des Rates sind dem Rat quartalsweise zur Kenntnis zu geben.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Dienstanweisung zur Regelung von Haushaltsangelegenheiten der Stadtverwaltung Marl.

3. Ermächtigungsübertragungen

Gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW sind für Aufwendungen und Auszahlungen Ermächtigungen nach folgenden Grundsätzen übertragbar:

- a) Mit Blick auf die fortzusetzende Haushaltskonsolidierung werden grundsätzlich nur Ermächtigungen im zwingend notwendigen Umfang übertragen.
- b) Ermächtigungen sind nur insoweit zulässig, als bereits vertragliche Verpflichtungen bestehen bzw. soweit sie zur Fortführung begonnener Maßnahmen erforderlich sind.
- c) Ermächtigungen für ergebniswirksame Aufwendungen und Auszahlungen bleiben nach Übertragung bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- d) Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach

Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

- e) Über die Bildung und Höhe der Ermächtigungsübertragungen entscheidet der Kämmerer.
- f) Dem Rat wird gem. § 22 Abs. 4 KomHVO NRW im Rahmen der Jahresabschlusserstellung eine Übersicht über die vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen zur Kenntnis vorgelegt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Öffentliche Bekanntgabe:

Der oben bezeichnete Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2021 wurde am 08. Dezember 2020 vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Der Satzungsentwurf ist mit Anlagen am 15.12.2020 dem Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Marl zugeleitet worden. Während des Beratungsverfahrens in den Ausschüssen werden die Unterlagen

im Amt für kommunale Finanzen der Stadt Marl, Riegelhaus, Bergstraße 228,

3. Obergeschoss, Zimmer 29,

zu den Öffnungszeiten

- montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

- mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

- donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

In der Zeit vom 17. Dezember 2020 bis 30. Dezember 2020 können Einwohner und Abgabepflichtige gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beim Amt für kommunale Finanzen der Stadt Marl während der angegebenen Öffnungszeiten Einwendungen erheben.

Marl, den 15.12.2020

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister